



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Ratssekretariat  
zuhanden der Kommission für Sozia-  
les, Bildung und Kultur und des Stadt-  
rats  
Predigergasse 12  
3011 Bern

Bern, 26. April 2023

**Anpassungen an die Änderungen des kantonalen Volksschulrechts (besonderes Volksschulangebot): Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101): Teilrevision: Antrag SVP zuhanden 2. Lesung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der erneuten Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101) hat der Stadtrat am 16. März 2023 den Entwurf in erster Lesung beraten und mit SRB Nr. 2023-121 zuhanden einer zweiten Lesung verabschiedet. Die Vorlage war mit Ausnahme eines Antrags unbestritten.

Folgender Antrag wurde von der SVP zuhanden der 2. Lesung eingereicht.

**Art. 60f Anstellung**

(...)

<sup>3</sup> Lehrerinnen und Lehrer an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebots werden für die von ihnen effektiv geleisteten Mehrarbeiten nach der für sie geltenden LohnEinstufung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung entschädigt. ~~können für die Tagesbetreuung im Bereich dieses Angebots gehaltsmässig höher eingestuft werden als Lehrpersonen, die im Regelschulbereich tätig sind.~~

**Begründung der SVP**

Die Anpassungen an das kantonale Recht sind unbestritten. Die Antragsteller wollen verhindern, dass die Lehrer und Lehrerinnen an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebots einzig aus Gründen der Tätigkeit an diesen Institutionen gehaltsmässig höher als ihre Kollegen und Kolleginnen eingestuft werden können. Dagegen ist unbestritten, dass die Lehrer und Lehrerinnen an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebots für die effektiv geleistete Mehrarbeit gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung zusätzlich entschädigt werden müssen.

## Stellungnahme des Gemeinderats

Artikel 60f gehört in den Kontext der Tagesbetreuung (ehemals Tagesschulen), die im Rahmen der kantonalen Änderungen der Volksschulgesetzgebung neu auch in besonderen Volksschulen angeboten werden müssen, sofern eine genügende Nachfrage besteht. Der Antrag SVP betrifft konkret die Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen der besonderen Volksschulen, welche sowohl eine Anstellung für ihre Unterrichtstätigkeit wie auch eine Anstellung als Betreuungspersonen in der Tagesbetreuung an einer städtischen Schule haben. Der Entwurf des teilrevidierten Schulreglements sieht in Absatz 3 eine Ausnahmeregelung für Lehrpersonen der besonderen Volksschulen gegenüber Lehr- und Betreuungspersonen im Regelschulbereich vor.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag der SVP mit folgenden Überlegungen ab:

Gemäss Volksschulgesetzgebung sind die Gemeinden im Bereich der Tagesbetreuung in der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen frei.

In der Stadt Bern werden gemäss Artikel 60f Absatz 1 SR die Betreuungspersonen in der Regel nach städtischem Recht angestellt. Ausnahmen werden gemacht bei Lehrpersonen, die sowohl eine Anstellung als Lehrperson wie auch eine solche als Betreuungsperson in einer städtischen Einrichtung haben (Art. 60f Abs. 2 SR). Als Lehrperson gelten für sie die Anstellungsbedingungen nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung, wobei die Gemeinden keinen eigenen Entscheidungsspielraum haben. Ergänzend dazu gelten für ihre Tätigkeit als Betreuungspersonen in der Tagesbetreuung die Anstellungsbedingungen nach Artikel 60f Absatz 2 SR und Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung vom 22. Juni 2022 über die Tagesbetreuung (TBV, SSSB 432.221.1). Diese besagen, dass sie, unabhängig von ihrer Anstellung als Lehrperson im Regelschulbereich, als Betreuungsperson in der Gehaltsklasse 7 angestellt werden.

Die folgende Übersicht stellt die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen im Regelschul- und im Bereich der besonderen Volksschulen unter Berücksichtigung der kantonalen und städtischen Regelungen dar:

Im Regelschulbereich

<b>Tätigkeit</b>	<b>Unterricht</b>	<b>Tagesbetreuung</b>
Rechtsgrundlage	Kantonales Recht (LAG/LAV)	Städtisches Recht (Schulreglement/Tagesbetreuungsverordnung)
Lehrperson im Zyklus 1	GK 7	GK 7
Lehrperson im Zyklus 2	GK 7	GK 7
Lehrperson im Zyklus 3	GK 10	GK 7
Lehrperson für die individuelle Förderung (IF; schulische Heilpädagog*innen)	GK 10	GK 7

Im Bereich der besonderen Volksschulen

Tätigkeit	Unterricht	Tagesbetreuung
Rechtsgrundlage	Städtisches Recht mit Verweis auf kantonales Recht (siehe Art. 16a SR)	Städtisches Recht (Schulreglement)
Lehrperson der besonderen Volksschulen	GK 10	Option, Lehrpersonen der besonderen Volksschulen für die Funktion in der Tagesbetreuung höher einzustufen als betreuende Lehrpersonen im Regelschulbereich (Art. 60f Abs. 3 SR)

Gestützt auf Absatz 3 in Artikel 60f SR soll für die Lehrpersonen der besonderen Volksschule von der grundsätzlichen Einreihung in Gehaltsklasse 7 abgewichen werden können. Dies hat zur Folge, dass in der Tagesbetreuung unterschiedliche Gehaltseinreihungen im Regelschulbereich und im Bereich der besonderen Volksschulen möglich sein können. Erst nach Inkrafttreten des teilrevidierten Schulreglements wird im Rahmen der ausführenden Verordnung (TBV) zu prüfen sein, welche Lösung für den Bereich der besonderen Volksschulen festgelegt werden soll. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Umsetzung dafür auf den 1. August 2024 erfolgen wird. Auch dies soll im teilrevidierten Schulreglement in den Übergangsbestimmungen so festgeschrieben werden. Mit der Übergangsfrist besteht ausreichend Zeit, die Sozialpartner\*innen miteinzubeziehen und gegebenenfalls die bestehenden Anstellungsverhältnisse an die neue Regelung anzupassen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung strebt der Gemeinderat eine für beide Seiten tragfähige Lösung an, die mit den Sozialpartner\*innen ausgehandelt werden soll.

Demgegenüber verlangt die SVP in ihrem Antrag, dass «Lehrerinnen und Lehrer an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebots für die *von ihnen effektiv geleisteten Mehrarbeiten nach den für sie geltenden Lohneinstufung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung entschädigt*» werden. Folge wäre, dass die Lehrpersonen in den besonderen Volksschulen für ihre Betreuungstätigkeit fix in der für sie geltenden (höheren) Gehaltsklasse – also in der GK 10 – eingereiht werden. Der Effekt stünde im Gegensatz zur Absicht der SVP. Eine sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Lösung würde damit verunmöglicht.

Im Weiteren fordert die SVP, dass die Lehrpersonen für die effektiv geleisteten Arbeitsstunden entschädigt werden müssen. Dies ist in der Tat wichtig, aber auch selbstverständlich, und bedarf keiner besonderen Regelung.

Insgesamt ist der im ursprünglichen Entwurf des teilrevidierten Schulreglements formulierte Absatz 3 klarer formuliert und ermöglicht einen Spielraum für eine sozialpartnerschaftliche Lösung.

### **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt aus den oben genannten Gründen an der ursprünglichen Formulierung von Artikel 60f Absatz 3 festzuhalten.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seines Anliegens.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried  
Stadtpräsident

Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin